

glücklich zusammen  
(auf)wachsen



pop e poppa  
kita · crèche

## **Anhang zum Reglement der pop e poppa Kita takatukaland Bedingungen für Mitarbeitende der Generali**

Gültig ab April 2023

## 1. Bedingungen und Priorität für den Zugang

Im Rahmen einer Partnerschaft mit der Generali-Gruppe haben Eltern, die Mitarbeiter der Generali sind, vorrangigen Zugang und profitieren von den unten aufgeführten Bedingungen im Rahmen der in der Partnerschaft vorgesehenen Plätze.

Um die Mehrheit der Eltern zufrieden zu stellen, darf die Anwesenheitszeit eines Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung (im Folgenden "die Einrichtung") nicht länger sein als das Arbeitspensum des Elternteils, der bei Generali arbeitet. Wenn beide Elternteile innerhalb der Generali-Gruppe arbeiten, entspricht die maximale Anwesenheitszeit dem Beschäftigungsgrad des Elternteils, der in der Partnerschaft weniger arbeitet.

Das Kind darf nicht vor Ablauf der im Arbeitsvertrag des mitarbeitenden Elternteils festgelegten Probezeit in die Einrichtung aufgenommen werden.

## 2. Eingewöhnung

Um dem Kind einen sanften Übergang vom familiären Umfeld in die Einrichtung zu ermöglichen, ist es wichtig, die notwendige Zeit für eine schrittweise Eingewöhnung aufzuwenden, deren Modalitäten je nach den Bedürfnissen des Kindes und der Planung der Kindertagesstätte festgelegt werden.

Diese Eingewöhnung erfolgt über einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen. Während der Eingewöhnungszeit wird von den Eltern ein Beitrag in Höhe von 30 % des Elternbeitrages des Kindes verlangt.

## 3. Frequentierung und Aufnahme des Kindes

Der Rhythmus und die Tage, an denen das Kind die Einrichtung besucht, werden zwischen den Eltern und der Leitung bei der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung festgelegt.

Betreuungsangebot :

Ganzer Tag	07:30 - 18:30 Uhr	100%.
Vormittag mit Mittagessen und Mittagsschlaf	07.30 - 14.30 Uhr	65%.
Nachmittag ohne Mahlzeit und Mittagsschlaf	14:00 - 18:30 Uhr	50%.

Die Kinder besuchen die Einrichtung an mindestens zwei Tagen pro Woche.

## 4. Beitrag der Eltern

### Definition der Familiengruppe

Die Familiengruppe besteht aus den Personen, die an derselben Adresse wohnen, auch wenn sie nicht mit dem Kind verwandt sind (Konkubinatspartner, eingetragener Partner usw.).

### Definition des massgeblichen Einkommens

Das massgebende Einkommen ist das Nettoeinkommen, wie es auf der Lohnabrechnung erscheint, multipliziert mit 12 (für den Generali-Mitarbeiter), und mit 13 für den anderen Elternteil, ausser in begründeten Ausnahmen. Von diesem Betrag werden die Familienzulagen abgezogen.

Bei Selbstständigen wird das Nettoeinkommen auf der Grundlage der Steuererklärung und/oder einer "Einkommensprojektionserklärung" der AHV-Kasse festgelegt.

Wenn ein Elternteil alleinstehend ist, wird das Nettoeinkommen des Elternteils und die pro Kind erhaltene(n) Rente(n) berücksichtigt, wie sie in einem Unterhaltsvertrag oder einem Urteil vorgesehen ist/sind.

Monatliche Pauschale

Der monatliche Pauschalbetrag (Elternbeitrag) wird nach den von Generali in Absprache mit der Gruppe pop e poppa service famille festgelegten Tarifen berechnet.

Der Elternbeitrag für Generali-Mitarbeiter/innen ist eine Monatspauschale, die als Prozentsatz des massgebenden Jahreseinkommens der Familiengruppe berechnet wird und die Besuchsquote des Kindes berücksichtigt (je nach gewähltem Abonnement).

Tariftabelle - monatliche Pauschale :

Maßgebliches Jahreseinkommen der Familiengruppe		Prozentsatz der Beteiligung	Maximaler monatlicher Elternbeitrag für 5 ganze Tage
0	50'000	8.88%	370
50'001	55'000	9.10%	417
55'001	60'000	9.30%	465
60'001	65'000	9.53%	516
65'001	70'000	9.74%	568
70'001	75'000	9.94%	621
75'001	80'000	10.16%	677
80'001	85'000	10.35%	733
85'001	90'000	10.56%	792
90'001	95'000	10.76%	852
95'001	100'000	10.98%	915
100'001	105'000	11.19%	979
105'001	110'000	11.39%	1044
110'001	115'000	11.60%	1112
115'001	120'000	11.82%	1182
120'001	125'000	12.03%	1253
125'001	130'000	12.23%	1325
130'001	135'000	12.44%	1400
135'001	140'000	12.65%	1476
140'001	145'000	12.86%	1554
145'001	150'000	13.07%	1634
150'001	155'000	13.28%	1715
155'001	160'000	13.49%	1798
160'001	165'000	13.69%	1883
165'001	170'000	13.91%	1970
170'001	175'000	14.11%	2058
175'001			2091

Der Preis wird jedes Jahr an die Inflation angepasst, wobei die Erhöhung mindestens 2% beträgt.

Einzureichende Dokumente

Für den Elternteil, der nicht für Generali arbeitet :

- Die von pop e poppa ausgehändigte Lohnbescheinigung, die vom Arbeitgeber ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.
- Eine Kopie des/der letzten monatlichen Lohnausweises/-ausweise inklusive fester Zulagen des Vaters/Lebenspartners oder/und der Mutter/Lebenspartnerin.
- Eine Kopie des/der letzten Lohnausweises/-ausweise für die Steuererklärung, der/die von Ihrem/Ihren Arbeitgeber/n ausgestellt wird/werden.
- Für Selbstständige: Eine Kopie der letzten Steuererklärung und/oder eine Erklärung der AHV-Kasse "Einkommensprojektion".
- Eine Kopie der letzten Belege für Pensionen/Renten/Vermögenseinkommen/Studienstipendien oder andere Einkünfte.
- Die Kopie aller Dokumente: Vereinbarungen, Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen (Eheschutzmaßnahmen, vorsorgliche Maßnahmen usw.) im Zusammenhang mit einer bestimmten Familiensituation (Trennung, Scheidungsverfahren, Scheidung, Zusammenleben usw.).
- Eine Kopie des Familienbuchs oder der Geburtsurkunde des Kindes.

Für den Elternteil, der bei Generali arbeitet :

- Eine Kopie der letzten monatlichen Gehaltsabrechnung.

Diese Dokumente können von den Eltern angefordert werden, damit der Ausschuss das maßgebliche Einkommen der Familiengruppe bewerten kann. Der Ausschuss behält sich das Recht vor, von dem/den Elternteil(en) alle Belege zu verlangen, um eine gemeldete Situation nachzuweisen und das maßgebliche Einkommen der Familiengruppe zu bewerten. Werden diese Unterlagen nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, wird der Höchstarif angewendet.

Jährliche Überprüfung

Der Pensionspreis ist bis zum 30. April jedes Jahres gültig. Zum 1. Mai wird eine Überprüfung der Verpflegungskosten vorgenommen. Im Laufe des Jahres sind die Eltern verpflichtet, der Direktion jede erhebliche Erhöhung oder Verringerung des Einkommens sowie jede Veränderung, die eine Änderung des Pensionspreises zur Folge hat, mitzuteilen.

Maximale und minimale Pauschale

Die maximale monatliche Pauschale beträgt CHF 2'101 pro Kind und die minimale Pauschale CHF 372 pro Kind. Eine besondere familiäre und/oder finanziell schwierige Situation darf den Besuch der Kindertagesstätte nicht verhindern. Die Eltern müssen in diesem Fall einen begründeten schriftlichen Antrag stellen, der vom Vorstand geprüft wird.

**4. Zahlungsmodalitäten und -fristen**

Der Elternbeitrag wird den Eltern über 12 Monate in Rechnung gestellt, und zwar ab dem Ende der Eingewöhnungszeit, jedoch spätestens 2 Wochen nach dem ersten Tag, an dem das Kind in der Einrichtung anwesend ist.

**5. Verschiedene Rabatte**Geschwisterrabatt:

- 25% für das zweite Kind
- 30% für das dritte Kind

Rabatt für krankheitsbedingte Abwesenheit:

Ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Tag, an dem das Kind aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls abwesend ist, und bei Vorlage eines ärztlichen Attests wird der Betrag des monatlichen Pensionspreises ausgesetzt, und zwar bis zur Rückkehr des Kindes. Der Pensionspreis wird jedoch für die ersten fünf Tage der Abwesenheit geschuldet.

Rabatt auf Mutterschaftsurlaub:

Während des Mutterschaftsurlaubs der Mutter kann der Platz des bereits angemeldeten Kindes gegen Zahlung eines Prozentsatzes des monatlichen Pensionspreises für maximal 6 Monate reserviert werden:

- vom 1. bis zum 4. Monat: 30% ;
- ab dem 5. Monat: 40%.

Sonstiges:

Der Platz des Kindes kann auch in anderen, individuell definierten Fällen während maximal 3 Monaten gegen Bezahlung eines Prozentsatzes des monatlichen Pensionspreises von 40% reserviert werden.

Um die Rückkehr des Kindes zu erleichtern, kann es während dieser Abwesenheitszeiten dennoch ohne zusätzliche Kosten in die Krippe aufgenommen werden, und zwar zu maximal 40% des im Basisvertrag vorgesehenen Besuchs und an den im Basisvertrag vorgesehenen Tagen.

## **6. Kündigungsfrist und Beendigung des Vertrags**

Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt einen Monat zum Monatsende. Kündigungsmittelungen müssen schriftlich an die Leitung der Betreuungseinrichtung gesendet werden. Der Elternbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ende der Kündigungsfrist zu zahlen, auch wenn das Kind nicht mehr in der Betreuungseinrichtung anwesend ist.

Wenn der Arbeitsvertrag von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter oder von ihrem/seinem Arbeitgeber gekündigt wurde, endet die Subventionierung eines Krippenplatzes automatisch. Der letzte Tag des Kindes in der Kindertagesstätte entspricht dem letzten Arbeitstag des Elternteils.

Das Kind kann den Platz grundsätzlich zum Tarif und zu den Bedingungen eines privaten Platzes behalten, solange er nicht von einem/einer Generali-Mitarbeiter/in beansprucht wird.